

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten für die Feuerwehr der Stadt Baden

Baden, 1853

Statuten für die Feuerwehr der Stadt Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-140343](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140343)

Statuten

V 24
1728

für die

Feuerwehr der Stadt Baden.



§. 1.

Das Feuerwehr-Corps hat die Bestimmung, das bedrohte Leben und Eigenthum der hiesigen Einwohner zu schützen und zu retten, und zwar vorzugsweise in Brandfällen.

§. 2.

Das Corps besteht aus 4 Abtheilungen, nämlich:
1ste Abtheilung: die **Löschmannschaft**, für Bedienung der Feuerspritzen;
2te Abtheilung: die **Rettungsmannschaft**, für Rettung von Menschen und Fahrnissen;
3te Abtheilung: die **Arbeitsmannschaft**, sie besorgt die nöthigen Abbrüche, Aufstellung der Leitern u. dgl.;
4te Abtheilung: die **Feuerwache**, welche die geretteten Gegenstände bewacht und die Ordnung aufrecht erhält.

Die Mannschaft der verschiedenen Abtheilungen hat sich nach Bedürfniß wechselseitig zu unterstützen.

§. 3.

Das ganze Corps wird von einem Commandanten (Major), welchem ein Adjutant beigegeben ist, und jede der 4 Abtheilungen von einem Obmann (Hauptmann) und einem Stellvertreter (Lieutenant) mit den nöthigen Rottenmeistern befehligt.

Dem Corps ist ein Verrechner, ein Chirurg und die nöthige Zahl Signalbläser beigegeben.

§. 4.

Die innern Angelegenheiten des Corps besorgt ein **Verwaltungsrath**, welcher aus dem Commandanten, als Vorsitzendem, den Obmännern, dem Verrechner und dem Adjutanten als Sekretär zusammengesetzt ist.

§. 5.

Der Commandant des Corps, sowie die Abtheilungs-Commandanten und ihre Stellvertreter werden nach Anhörung des Gemeinderaths von der Staatsbehörde ernannt.

Den Adjutanten ernennt der Commandant, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde.

Die Rottenmeister werden von der Mannschaft gewählt, bedürfen aber der Bestätigung des Commandanten nach Vernehmung des Verwaltungsraths.

Der Verrechner, der Chirurg und die Signalbläser werden vom Verwaltungsrath gewählt und der erstgenannte von der Staatsbehörde bestätigt und verpflichtet.

§. 6.

Jeder Bürger bis zu 45 Jahren muß sich, wenn er einen ganz makellosen Leumund hat und sowohl in dieser Beziehung, als auch wegen körperlicher Tüchtigkeit vom Gemeinderath tauglich erklärt wird, dem Dienste widmen.

Ueber andere Ablehnungsgründe, über den Austritt aus dem Corps und über Ausstoßung aus demselben wegen verbrecherischen oder unehrenhaften Handlungen oder unwürdiger Aufführung entscheidet der Verwaltungsrath in erster, das großh. Bezirksamt in letzter Instanz.

§. 7.

Freiwilliger Eintritt ist nicht ausgeschlossen. Die Aufnahme Freiwilliger geschieht vom Verwaltungsrath in geheimer Abstimmung, wozu zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind.

§. 8.

Die Eintheilung der Mannschaft geschieht durch den Verwaltungsrath.

§. 9.

Die Dienstzeit dauert mindestens 3 Jahre, auch wenn inzwischen das 45ste Lebensjahr erreicht worden ist.

Wer aber 12 Jahre bei dem Corps gedient hat, kann austreten.

§. 10.

Der Commandant und die übrigen Chargirten werden auf 4 Jahre ernannt, beziehungsweise gewählt, können aber wieder ernannt oder gewählt werden.

Transitorisch wird bestimmt, daß nach den ersten zwei Jahren 2 Obmänner, 2 Stellvertreter und die Hälfte der Rottenmeister austreten, und zwar durch das Loos in der Art, daß in jeder Abtheilung nur 1 Obmann oder 1 Stellvertreter austritt, und die austretenden Rottenmeister auf die verschiedenen Abtheilungen sich verhältnismäßig vertheilen.

§. 11.

Der Verwaltungsrath berathet und beschließt über alle Angelegenheiten des Corps, insofern die Dienstvorschriften einzelne Dienstverrichtungen nicht den einzelnen Chargirten überlassen. Demselben steht namentlich auch zu, die Beilegung von Streitigkeiten, das Erkennen von Disziplinarstrafen und die Erlassung allgemeiner Dienstvorschriften. Der Verwaltungsrath vertritt das Corps nach außen in allen in seine Kompetenz einschlagenden Geschäften. Schwerere Disziplinar- und Insubordinationsvergehen werden unverzüglich dem groß. Bezirksamte zur Bestrafung angezeigt.

Der Verwaltungsrath verhandelt unter dem Vorsitz des Commandanten in collegialischer Form und der Commandant vollzieht die Beschlüsse.

§. 12.

Der Verrechner besorgt das Cassawesen und steht bei einem Brande zur Verfügung des Commandanten.

§. 13.

Jeder als Feuerwehrmann Aufgenommener hat vor großherz. Bezirksamte Folgendes handgelübblich zu schwören :

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich die mit Staatsgutheissen erlassenen Statuten des Feuerwehr-Corps der Stadt Baden vom 5. März 1853, und die auf den Grund derselben gegebenen Dienstvorschriften nach bestem Wissen und Gewissen befolgen und insbesondere im Dienste den Befehlen meiner Vorgesetzten unweigerliche und unverzügliche Folge leisten will. Dieses versichere ich auf Ehre und Gewissen!“

§. 14.

Das Corps richtet sich im Dienste im Allgemeinen nach militärischen Grundsätzen.

Die Mannschaft soll in der Regel die Befehle der Obern durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten erhalten. In dringenden Fällen aber kann der Obere auch unmittelbar die Mannschaft zu gewissen Dienstleistungen beordern.

Beim Brande bleibt die Mannschaft, welche nicht gerade beschäftigt ist, zur Verfügung des Commandanten gestellt.

§. 15.

Das Feuerwehr-Corps untersteht dem großherz. Bezirksamte, sein Commandant und die Chargirten sind demselben für den pünktlichen Vollzug seiner Anordnungen verantwortlich.

§. 16.

Der Commandant ernennt für den Fall seiner Abwesenheit einen ständigen Stellvertreter aus der Zahl der Obmänner.

§. 17.

Die Feuerspritzen und Feuergeräthschaften der Stadt Baden werden dem Feuerwehr-Corps zur Benutzung überlassen. Dasselbe hat dafür Sorge zu tragen, daß solche gut aufbewahrt und stets in gutem Zustande erhalten werden. Wegen nöthig werdender neuer Anschaffungen und Reparationen hat sich der Verwaltungsrath mit dem Gemeinderath in's Benehmen zu setzen, und ebenso wegen der nöthigen Beiträge der Stadt-Casse zur Corps-Casse.

§. 18.

Ueber die Corps-Casse hat der Rechner jedes Jahr Rechnung zu stellen, welche, nachdem sie vom Verwaltungsrath durchgegangen und richtig befunden, dem großh. Amtsdrevisorat zur Revision vorzulegen ist.

§. 19.

Im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner haben einen Anspruch auf Unterstützung aus der Corps-Casse.

§. 20.

Die vom Verwaltungsrath zu erkennenden Disziplinarstrafen bestehen: in einfachem Verweis, in Geldstrafen bis zu 5 fl., in geschärftem Verweis zu Protokoll, in Entziehung der Charge und Ausweisung aus dem Corps, und öffentliche Bekanntmachung. Den von der Staatsbehörde ernannten Chargirten kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörde die Charge entzogen und dieselben ausgewiesen werden.

§. 21.

Das großh. Bezirksamt kann nach Vernehmung des Verwaltungsraths Mitglieder des Corps aus demselben ausschließen.

§. 22.

Das Corps oder einzelne Abtheilungen desselben können nur mit Genehmigung des Corps-Commandanten und des großh. Bezirksamts Versammlungen halten.

So oft das Corps zu dienstlichen Uebungen, Feierlichkeiten u. dgl. austrückt, ist dem Bezirksamte wenigstens 6 Stunden vorher davon Meldung zu machen.

Beim Eintreffen auf der Brandstätte hat sich der Commandant bei dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter zu melden.

§. 23.

Die vom Corps zu erlassenden Dienstvorschriften

und Reglements, insbesondere auch jene über die Bekleidung und Ausrüstung, über die Geschäftsordnung des Verwaltungsraths, über die Uebungen, den Dienst beim Brand, über das Verfahren in Disziplinarsachen u., unterliegen der Staatsgenehmigung.

§. 24.

Zusätze zu diesen Statuten oder Abänderungen derselben können nur von der Staatsbehörde gemacht werden.

§. 25.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten eingehändigt und hat dessen Empfang in das Aufnahmebuch zu bescheinigen.

Vorstehende Statuten haben durch Erlass der großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises vom 17. Dezember v. J., Nr. 33,413, die Staatsgenehmigung erhalten.

Baden, den 5. März 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kunz.

Landeskulturbüro
Karlsruhe

Druck von F. K. Weiß, in Baden.